Mittwoch, 22. März 2023 bündner woche | 29



Soziale Wesen: Viele Kleinetiere fühlen sich zu zweit oder in Gruppen am wohlsten. Deshalb müssen sie auch entsprechend gehalten werden. Bild Cindy Ziegler

Tier im Recht

GERECHTE HALTUNG VON KLEINTIEREN

Kaninchen sind keine Ostergeschenke

ie Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Degus, Chinchillas, Ratten und so weiter ist sehr beliebt. Nicht zuletzt bei Kindern stehen sie zum Geburtstag oder auch zu Ostern oft auf dem Wunschzettel. Nur weil die Tiere klein sind, heisst das natürlich nicht, dass ihre Haltung weniger anspruchsvoll ist als jene von Hunden oder Katzen. Die gesetzlichen Tierhaltepflichten, etwa das Sicherstellen einer angemessenen Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gelten selbstverständlich auch für sie. Daneben enthält das Tierschutzrecht aber auch eine Reihe von tierspezifischen Vorschriften für die einzelnen Kleintierarten.

Am ausführlichsten wird die Haltung von Hauskaninchen geregelt. Ihnen muss täglich Heu oder Stroh sowie geeignetes Nagematerial und ein abgedunkelter Bereich zur Verfügung gestellt werden. Das Gehege muss mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können. Für Jungtiere bis acht Wochen ist Gruppenhaltung obligatorisch. Danach ist ihnen angemessener Sozialkontakt zu gewährleisten. In der Praxis bedeutet das, dass verträgliche Tiere zu zweit oder in grösseren Gruppen gehalten werden sollten. Mindestens müssen sie jedoch Geruch- und Hörkontakt zu anderen Kaninchen haben, womit die Einzelhaltung in einem Garten, auf dem Balkon oder in der Wohnung verboten ist. Die Mindestgrösse der Gehege wird nach dem Körpergewicht der Tiere bemessen. Für ein oder zwei 2,3 bis 3,5 Kilogramm schwere Kaninchen sind 0,48 Quadratmeter Grundfläche sowie 50 Zentimeter Höhe vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich jeweils um absolute Mindestmasse – um den Tieren aber wirklich eine tiergerechte Haltung zu garantieren, sollten ihnen unbedingt mehr Platz und tiergerechtere Strukturen angeboten werden.

Meerschweinchen, Ratten, Degus und weitere Nagerarten leben von Natur aus in Sozialverbänden mit klaren Rangordnungen. In den meisten Fällen ist die Einzelhaltung dieser Tiere verboten. Stirbt ein Tier, muss es durch ein neues «ersetzt» werden, damit der überlebende Partner nicht bis zu seinem Lebensende ein einsames Dasein fristen muss. Bei der Zusammenführung ist auf eine behutsame Angewöhnung zu achten, am besten unter fachkundiger Anleitung. Einige Hamsterarten sind hingegen Einzelgänger und müssen allein gehalten werden.

Rennmäuse, Meerschweinchen, Ratten, Chinchillas und Degus sind mindestens zu zweit auf einer Fläche von einem halben Quadratmeter zu halten. Je nach Anzahl Tiere ist das Gehege entsprechend zu vergrössern. Die detaillierten Vorschriften zu Gehegrössen und -ausstattung finden sich im Anhang der Tierschutzverordnung. Weitere Erläuterungen zur Haltung vieler Tierarten sind zudem beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (blv.admin.ch) abrufbar.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.